



Allgemeine Anforderungen und Normen

Fachartikelserie Notbeleuchtung

Einleitung

Damit sich Personen bei einem Stromausfall in einer baulichen Anlage orientieren und diese gegebenenfalls sicher und rasch verlassen können, ist es für bestimmte Gebäude notwendig, eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtung mit eigener Stromversorgung zu installieren.

So weit so gut. Aber für welche Gebäude und baulichen Anlagen ist denn nun eine Notbeleuchtung erforderlich und wie ist diese auszuführen?

Diese scheinbar einfache Frage, kann leider selbst von einem Fachmann nicht immer auf Anhieb beantwortet werden, da die Anforderungen für Notbeleuchtungen in mehreren Gesetzen, Normen und Richtlinien reglementiert sind:

Gesetze, Normen und Richtlinien für Notbeleuchtungsanlagen

Die mit der Elektrotechnikverordnung ETV 2002/A2 seit 12.07.2010 verbindliche **ÖVE/ÖNORM E 8002**¹ fordert für folgende Bereiche eine Notbeleuchtung:

- Veranstaltungsstätten (mit i.d.R. mehr als 100 Personen)
- Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten (wenn die Nutzfläche größer als 2.000 m² ist)
- Hochhäuser (wenn diese in der jeweiligen Landesbauordnung bzw. in den OIB-Richtlinien als solche definiert sind; z.B. für Wien: Gebäudehöhe über 26m)
- Gaststätten (Schank-Speisewirtschaften mit mehr als 400 Gastplätzen, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten, Diskotheken für mehr als 100 Personen)
- geschlossene oder offene Großgaragen (wenn die Nutzfläche größer 1.000 m² ist)
- Fliegende Bauten (wenn sie als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten, Schank-Speisewirtschaften genutzt werden)
- Schulen (wenn die Gesamtbruttofläche größer 3.200 m² ist)
- Öffentlich zugängliche Bereiche größer als 1.000 m², in Gebäuden verkehrstechnischer Einrichtungen wie Flughäfen und Bahnhöfen

Aber auch für Sakralbauten kann eine Notbeleuchtungsanlage erforderlich sein, so ferne dies in einem Genehmigungsverfahren festgelegt wurde.

Die **Arbeitsstätten-Verordnung² (§ 9)** fordert, dass folgende Bereiche mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten sind:

- „Arbeitsräume und Fluchtwege, die nicht natürlich belichtet sind
- Fluchtwege, die zwar natürlich belichtet sind, diese natürliche Belichtung jedoch z.B. aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund der Lage nicht ausreicht, um bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu ermöglichen
- Bereiche, in denen Arbeitnehmer/innen bei Ausfall der Beleuchtung einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein könnten oder in denen Einrichtungen bedient werden, von denen eine besondere Gefahr für die Arbeitnehmer/innen ausgeht“.

Die technischen Anforderungen sind jedoch nicht in der AStV, sondern in der **Fachinformation „Arbeitsstätten - Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nach-leuchtenden Orientierungshilfen“ (Ausgabe: 1.9.2012)** geregelt.

¹ ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1, 2 und 8 (Ausgabe 2007) sowie ÖVE/ÖNORM E 8002 Teile 3 bis 6 und 9 (Ausgabe 2002) Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen.

² Arbeitsstättenverordnung - AStV. BGBl. II Nr. 368/1998, ausgegeben am 13.10.1998

Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen



Allgemeine Anforderungen und Normen

Fachartikelserie Notbeleuchtung

Weiters werden in verschiedenen Landesgesetzen für bestimmte Bereiche Notbeleuchtungsanlagen gefordert. Als Beispiele hierfür sollen das **Wiener Veranstaltungsstättengesetz**³ und die **OIB-Richtlinien**⁴ angeführt werden:

Zufolge des Wiener Veranstaltungsgesetzes (§ 19) ist das Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung primär davon abhängig, ob für eine Veranstaltungsstätte diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bescheidmäßig vorgeschrieben wurde.

Da die im Wiener Veranstaltungsstättengesetz enthaltenen technischen Anforderungen aber sehr allgemein gehalten oder z.T. auch veraltet sind, muss diesbezüglich auf die ÖVE/ÖNORM E 8002 zurückgegriffen werden.

Die **OIB-Richtlinien**, welche als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen, und bereits in Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich⁶, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien als Landesgesetze umgesetzt wurden, fordern für folgende Gebäude in Treppenhäusern, Außentritten und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine **Fluchtwegorientierungsbeleuchtung**:

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5
- Schul- und Kindergartengebäuden mit einer Brutto-Grundfläche von bis zu 3.200 m²
- Beherbergungsstätten ab 10 Betten und mit nicht mehr als 60 Gästebetten
- Verkaufsstätten zwischen 600 m² und 2.000 m²
- Garagen ab 250m² bis 1.000 m²

Abgesehen von der Forderung einer Betriebsdauer der Notbeleuchtung von mindestens einer Stunde sind aber in den OIB-Richtlinien keine weiteren technischen Anforderungen an eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung enthalten.

Selbst wenn ein Gebäude nicht in den Geltungsbereich der vorgenannten Gesetze und die ÖVE/ÖNORM E 8002 fällt, kann aber immer noch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 erforderlich sein, so ferne diese z.B. in einem baurechtlichen Genehmigungsbescheid vorgeschrieben wurde.

Vor der Errichtung einer Notbeleuchtungsanlage sind daher folgende rechtlichen Fragen zu klären:

- Fällt die bauliche Anlage in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002?
- Gibt es in der baulichen Anlage Arbeitsräume oder Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung (§9 AStV)?
- Handelt es sich um eine Veranstaltungsstätte im Sinnen landesrechtlicher Bestimmungen (z.B. OIB-Richtlinien, Wr. Veranstaltungsgesetz)?
- Gibt es in Genehmigungsbescheiden Anforderungen für eine Notbeleuchtung (z.B. gemäß TRVB E 102)?

³ Wiener Veranstaltungsstättengesetz, i.d. F. LGBL. Nr. 1999/19

⁴ OIB-Richtlinien, frei downloadbar unter: <http://www.oib.or.at/>

⁵ TRVB E 102 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme

⁶ teilweise andere Anforderungen in Niederösterreich



Allgemeine Anforderungen und Normen

Fachartikelserie Notbeleuchtung

Notbeleuchtung oder Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtwegorientierungsbeleuchtung?

Vielleicht ist es Ihnen aufgefallen, dass in den vorhin zitierten Gesetzen, Normen und Richtlinien einmal von einer Notbeleuchtung, einer Sicherheitsbeleuchtung oder einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung gesprochen wird?

Wir schlagen Ihnen daher vor zukünftig nur mehr die Begriffe der ÖNORM EN 1838 zu verwenden, zumal diese auch europaweit harmonisiert sind.

Zufolge der **ÖNORM EN 1838⁶** unterscheiden wir bei der Notbeleuchtung zwischen Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzbeleuchtung. Die Sicherheitsbeleuchtung, welche Personen das sichere Verlassen eines Raumes oder eines Gebäudes ermöglicht, unterteilt sich wiederum in die Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege, die Antipanikbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung. Dieser Zusammenhang ist nachfolgend grafisch dargestellt und die Funktion der einzelnen Beleuchtungsarten kurz erklärt.

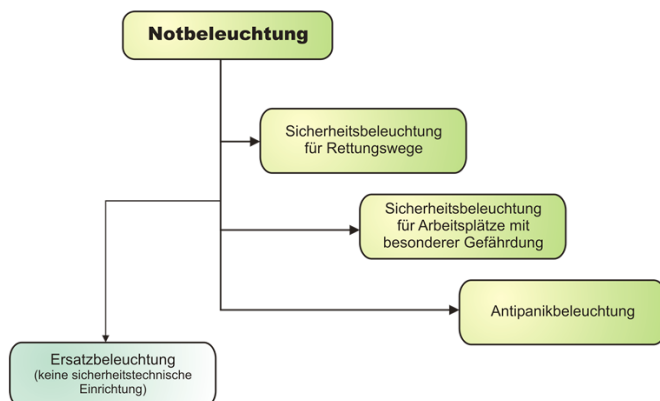


Bild 1: Begriffe gemäß ÖNORM EN 1838

Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

Die Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege ermöglicht es, Rettungseinrichtungen eindeutig zu erkennen und sicher zu benutzen.

Antipanikbeleuchtung

Die Antipanikbeleuchtung soll der Vermeidung von Panik dienen und es Personen ermöglichen einer Stelle zu erreichen, von der ein Rettungsweg eindeutig erkannt werden kann. Mit einer Panikgefahr ist grundsätzlich immer dann zu rechnen, wenn sich große Menschenmengen in baulichen Anlagen mit langen und/oder komplizierten Fluchtwegsituationen aufhalten (z.B. Sportstadien, Kinocenter).

Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

Potentiell gefährliche Arbeitsabläufe wie zum Beispiel schnell drehende Teile oder heiße Schlacken bergen ein erhöhtes Gefahrenpotential. Hier ist es erforderlich, für eine bestimmte Dauer ein relativ hohes Beleuchtungsstärkeniveau zum sicheren Beenden des laufenden Prozesses zur Verfügung zu stellen.

Ersatzbeleuchtung

Die Ersatzbeleuchtung stellt sicher, dass Arbeiten bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung noch während einer gewissen Zeit weitergeführt werden können. Ersatzbeleuchtungen kommen zum Beispiel bei Überwachungsanlagen, Kommandoräumen der Sicherheitsorgane oder von Industrieanlagen oder in Krankenhäusern zum Einsatz.